

**Verordnung des Marktes Mühlhausen
für die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen
im Ortsbereich Mühlhausen**

vom 14. Juli 2026

Auf Grund von Art. 6 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A) erlässt der Markt Mühlhausen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verkaufsstellen dürfen im Ortsbereich des Ortsteils Mühlhausen

- **anlässlich des Kirchweihsonntages am 06.09.2026**

abweichend von den Bestimmungen des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayLadSchlG in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, des Art. 9 BayLadSchlG, der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Wird vom Inhaber einer Verkaufsstelle vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Verordnung verstoßen, so findet die einschlägige Bestimmung des Art. 11 BayLadSchlG Anwendung.

§ 4

¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 06.09.2026 außer Kraft.

Markt Mühlhausen
Mühlhausen, 14. Juli 2026

Faatz
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung erfolgte durch Veröffentlichung im digitalen Amtsblatt auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Höchstadt a. d. Aisch.

Internet-Adresse: www.vg-hoechstadt.de/digitales-amtsblatt/muehlhausen/.

Erster Tag der Veröffentlichung: **17.07.2026**. Letzter Tag der Veröffentlichung: **06.09.2026**.